

Parkgebührenordnung der Stadt Beckum

Vom 14. Februar 2011

Präambel

Aufgrund § 6 a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, hat der Rat der Stadt Beckum am 10. Februar 2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- bis 30 Minuten.....gebührenfrei,
- bis 60 Minuten.....1,00 Euro,
- bis 120 Minuten2,00 Euro,
- bis 180 Minuten3,00 Euro,
- bis 240 Minuten4,00 Euro.

Die Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

(2) An den 4 Adventssamstagen eines jeden Jahres werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Beckum (Parkgebührenordnung) vom 25. Februar 2000 außer Kraft.